

Aktenzeichen: T 196 / 83

T190"



ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 4. Oktober 1984

Beschwerdeführer: Mannesmann Aktiengesellschaft
(Einsprechender) Mannesmannufer 2
4000 Düsseldorf 1 (DE)

Vertreter: Meissner & Meissner
Herbertstr. 22
1000 Berlin 33 (DE)

Beschwerdegegner: Voest-Alpine Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Werksgelände
A-4010 Linz (AT)

Vertreter: Wolfram, Gustav, Dipl.-Ing.
Schwindgasse 7, P.O. Box 205
A-1041 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 15.09.1983, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 015 892 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: M. Prélôt

Mitglied: K. Schügerl

1

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 80 890 020.3, angemeldet am 21.02.1980, wurde am 16.06.1982 das europäische Patent Nr. 0 015 892 erteilt.
- II. Gegen die Erteilung des Patentbeschlusses hat die Einsprechende frist- und formgerecht Einspruch erhoben und Widerruf des Patentbeschlusses in vollem Umfang beantragt. Der Einspruch wurde auf die Behauptung gestützt, daß gegenüber GB-A-1 506 922 keine Erfindung im Sinne des Artikels 52 EPÜ vorliege; bezüglich des Anspruchs 3 wurde noch die Literaturstelle aus "Stahl- und Eisen", 95 (1975) Nr. 5, Seite 181, Bild 9 ins Treffen geführt.
- III. Die Einspruchsabteilung hat das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten mit der Begründung, daß die Voraussetzungen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ im Hinblick auf GB-A-1 506 922, welches Dokument der bereits im Prüfungsverfahren berücksichtigten Veröffentlichung DE-C-2 425 883 entspreche, erfüllt seien.
- IV. Gegen diesen Beschluß wendet sich die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde der Einsprechenden, die Aufhebung der Entscheidung und Widerruf des Patentbeschlusses in vollem Umfang beantragt. Im Beschwerdeschriftsatz wird ausgeführt, daß der unabhängige Anspruch unvollständig sei und daß die Anmeldung lediglich eine von zwei möglichen Varianten zum Gegenstand habe, deren andere durch GB-A-1 506 922 bekannt sei.
- V. In der mündlichen Verhandlung hielt die Beschwerdeführerin ihre Anträge aufrecht und verwies zusätzlich auf die DE-A-2 618 747, aus der die Lösbarkeit der Rollen als bekannt hervorgehe.

VI. Nach ausführlicher Diskussion legte der Vertreter der Patentinhaberin neue Patentansprüche und eine neue Beschreibung vor und beantragte Zurückweisung der Beschwerde und Aufrechterhaltung des Patentes mit diesen Abänderungen und der Zeichnung gemäß Patentschrift. Die Patentansprüche haben folgenden Wortlaut:

1. Stütz- und Führungsgerüst für eine Bogenstranggießanlage mit zur Innenseite des Stütz- und Führungsgerüsts hin ausbaubaren und in die entgegengesetzte Richtung einbaubaren Stützsegmenten (8,8'), wobei in jedem Stützsegment eine Innenbahn bildende Rollen (12) und eine Außenbahn bildende Rollen (13, 14) einander gegenüberliegend gelagert sind und die Stützsegmente an einem Tragrahmen (1,2) abgestützt sind, dadurch gekennzeichnet, daß an jedem Stützsegment (8,8') mindestens eine randseitige Rolle (14) der Außenbahn an einem quer zum Tragrahmen (1,2) verlaufenden Querträger (15) montiert ist, der am Stützsegment mittels Pass- und Verbindungsmittel (16) lösbar befestigt ist, derart, daß das vom Querträger (15) und der an ihm montierten Rolle (14) befreite Stützsegment (8,8') zwischen benachbarten Stützsegmenten (8,8') aus dem Stütz- und Führungsgerüst aus- und in dieses einbaubar ist.
2. Gerüst nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Querträger (15) nach Lösung vom Stützsegment (8,8') in eine Ausnehmung (10, 11) am Tragrahmen (1,2) absetzbar ist.

VII. Nach Zwischenberatung der Kammer teilte der Vorsitzende den Beteiligten mit, daß die Kammer beabsichtige, das europäische Patent mit den Unterlagen gemäß Antrag der

Patentinhaberin aufrechtzuerhalten.

Die Beteiligten erklärten daraufhin, daß sie auf die Frist gemäß Regel 58(4) EPÜ verzichten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der neue unabhängige Anspruch ist im wesentlichen aufgebaut aus den Merkmalen des Anspruches 1 und eines Teiles der Merkmale des Anspruches 2 des Patentes, sowie aus Merkmalen (Pass- Binde- und Verbindungsmittel), die in der Patentbeschreibung und auch in der ursprünglichen Anmeldebeschreibung offenbart sind. Zusätzlich enthält der unabhängige Anspruch Präzisierungen und eine erläuternde Funktionsangabe, die beide ebenfalls durch die Patentbeschreibung gedeckt sind. Der neue abhängige Anspruch enthält im wesentlichen Merkmale, die auch im bisherigen Anspruch 2 enthalten waren. Insgesamt stellen sich die neuen Ansprüche als eine Einschränkung des Schutzbereiches dar, so daß die Bedingung des Artikels 123 (3) ohne weiteres erfüllt ist; darüberhinaus geht auch der Gegenstand der neuen Ansprüche nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, so daß auch den Bestimmungen des Artikels 123 (2) EPÜ Genüge getan ist. Somit können gegen die neuen Ansprüche keine Bedenken bestehen.
3. Der bisherige Patentanspruch 3 scheint in den neuen Patentansprüchen nicht mehr auf, so daß auf die diesbezüglichen Ausführungen der Einsprechenden und Beschwerdeführerin nicht einzugehen ist. Ferner vermeidet die For-

mulierung des neuen unabhängigen Anspruches die bisherige Kennzeichnung, wonach mindestens eine randseitige Rolle "lösbar" am Stützsegment befestigt sein soll, welche Kennzeichnung in der Tat, wie für den Fachmann ohne weiteres ersichtlich und wie überdies von der Beschwerdeführerin anhand von DE-A-26 18 747 nachgewiesen, keine Unterscheidungskraft aufweist. Insofern tragen die neuen Patentansprüche auch den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin Rechnung.

4. Die verbleibenden Argumente der Beschwerdeführerin können gegenüber der nunmehrigen Fassung der Patentansprüche nicht durchgreifen. Die in GB-A-1 506 922 geoffenbarte Konstruktion löst ein geometrisches Problem. Zur Erleichterung von Reparaturen und zur Anpassung an unterschiedliche Formate (Seite 1, Zeile 14) sind die Rollen einer Bogenführung austauschbar angeordnet. Um einen "Schnellwechsel" zu erzielen, ist die Rollenführung in Segmente aufgeteilt, die zum Zentrum der bogenförmigen Führung ausfahrbar sind. Dies dient, wie dem Fachmann bekannt, dazu, ein in Reserve gehaltenes Segment mit überholten bzw. angepaßten Rollen schnell einzuführen bzw. die Arbeiten an den Rollen in der Werkstatt durchführen zu können. Um bei diesem als bekannt vorausgesetzten Stand der Technik einen "Schnellwechsel" auch dann durchführen zu können, wenn enge und gleichmäßige Rollenabstände gefordert sind, schlägt die Veröffentlichung vor, eine bestimmte, im System eines Segments angeordnete Rolle nicht an diesem Segment, sondern am Tragrahmen anzuordnen. Hierbei können die Arbeiten an den Rollen selbst und die Justierung der Rollen, die dem Segment zugeordnet sind, wie bisher, in der Werkstatt vorgenommen werden; überdies erkennt der Fachmann, daß die separate Rolle ebenfalls austauschbar angeordnet ist. Die diesbezügliche Angabe in dem beeinspruchten Pa-

tent, Spalte 1, Zeile 24 ist unrichtig. Für die in der Bogenführung selbst vorzunehmenden Arbeiten - und nur diese sind maßgebend für das Ausmaß der Stillstandzeiten -, verbleiben dann das Aufsetzen bzw. Justieren des Segments gegenüber dem Tragkörper und das Justieren der am Tragkörper angeordneten Rolle relativ zu den übrigen Rollen. Über eine Einstellbarkeit der Segmente gegenüber dem Tragrahmen ist in der Veröffentlichung nichts eindeutiges ausgesagt (der Ausdruck auf Seite 2, Zeile 70 "adjusted" muß nicht notwendigerweise auf eine Einstellmöglichkeit hindeuten, vgl. hierzu auch die korrespondierende DE-A-2 425 883, die an dieser Stelle den Ausdruck "arretieren" verwendet). Die Ansprüche des Einspruchspatentes enthalten diesbezüglich keine Festlegung, so daß dieser Punkt für einen Vergleich außer Betracht zu bleiben hat. Für den Vergleich maßgebend ist vielmehr lediglich die Anordnung der separaten Rolle, deren Ausrichtbarkeit in GB-A-1 506 922 ausdrücklich festgehalten ist (Seite 2, Zeile 71).

5. Demgegenüber ist die Aufgabe der Erfindung darin zu erblicken, den Zeitbedarf der Arbeiten in der Bogenführung selbst zu verringern bzw. die Manipulationen an der Bogenführung zu vereinfachen. Daß diese Aufgabe durch den Patentgegenstand in seiner nunmehrigen Definition durch den unabhängigen Anspruch gelöst wird, ist offensichtlich. Die für das Ausrichten der separaten Rollen relativ zu den übrigen Rollen des Segmentes erforderlichen Arbeiten werden nicht mehr in der Bogenführung selbst, also während der Stillstandzeit, sondern in der Werkstatt, also außerhalb der Stillstandzeit, vorgenommen, so daß an der Bogenführung selbst außer dem Einsetzen bzw. Justieren der Segmente nur mehr das infolge der Passverbindung problemlose Einsetzen des die separate Rolle tragenden Querträgers vorgenommen werden muß.

6. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die im Patent beanspruchte Lösung bloß eine von zwei möglichen Alternativen sei, die bei Bekanntsein der einen Alternative nicht erfinderisch sein könne, ist demgegenüber nicht zutreffend. Eine derartige Betrachtungsweise würde ein größeres Gewicht erhalten, wenn eine identische Aufgabenstellung vorliegen würde. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Die Aufgabe ist, wie in Punkt 5 dargelegt, neu; erst mit dieser neuen Zielrichtung und aufgrund einer Analyse der Vorgänge beim Rollenaustausch läßt sich der Weg zu der beanspruchten Erfindung bahnen. Eine derartige Aktivität liegt im Bereiche der erfinderischen Tätigkeit, so daß die Bedingungen des Artikels 56 EPÜ erfüllt sind.
7. Die Änderungen der Beschreibung dienen der Anpassung an die neuen Patentansprüche. Darüber hinaus wurden durch diese Änderungen unzutreffende Angaben über den Stand der Technik sowie eine damit in Zusammenhang stehende unzutreffende Effektangabe (Spalte 2, Zeile 50) eliminiert. Gegen diese Neufassung der Beschreibung bestehen auch in Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ keine Bedenken.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung des europäischen Patentamtes wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen, mit der Auflage, das europäische Patent 0 015 892 in folgendem Umfang aufrechtzuerhalten:

2 Patentansprüche, überreicht in der mündlichen Verhandlung am 04. Oktober 1984

Beschreibung, überreicht in der mündlichen Verhandlung am 04. Oktober 1984

Zeichnung gemäß Patentschrift.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

J. Rückerl

G. Andersson